



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des NationalratesDr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betreff:	Gesetzentwurf
Zl:	62 GE/90
Datum:	11.12.1990
Verteilt:	Ah M Gs Leder

St. Cösch - Harzau

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 501 65

Datum

- AR-ZB-1311

Durchwahl 2450

6.12.1990

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Ausübung der Fremdenpolizei (Fremden-
polizeigesetz 1990 - FrPolG)
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stel-
lungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Infor-
mation.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:
iABeilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium f. Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 501 65

Datum

112 777/39-I/7/90 AR/Pa/B/1311

Durchwahl **2450**

19.11.1990

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei (Fremdenpolizeigesetz 1990 - FrPolG)

Die zunehmende Vernetzung internationaler Beziehungen bedingt in steigendem Maße den Aufenthalt fremder Staatsangehöriger auch in unserem Land. Der Österreichische Arbeiterkammertag tritt für einen freien Grenzverkehr von und nach allen geographischen Richtungen und eine offene Ausländerpolitik ein, soweit diese mit den Zielen --

- der Sicherung der Arbeits- und Lebensbedingungen,
- der Legalität der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte,
- einer geordneten Einwanderungspolitik im Einklang mit gegebenen Integrationsmöglichkeiten und
- des Schutzes und der Sicherheit der im Lande befindlichen in- und ausländischen Bürger

in Einklang gebracht werden. Dazu gehört auch das Bekenntnis zu einer humanitären Asylpolitik als Beitrag Österreichs zu der im Rahmen der Völkergemeinschaft übernommenen Verpflichtung, jenen Menschen, die Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion,

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

2.

Blatt

Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Gesinnung fürchten müssen, Schutz zu gewähren.

Das Fremdenpolizeigesetz betrifft nur einen Teilbereich der Ausländerpolitik und trägt auch nur teilweise zur Sicherung der obgenannten Ziele bei. Dem vorliegenden Entwurf, der bisherige Bestimmungen ersetzt und erweitert, wird grundsätzlich zugesimmt. Es ist aber festzustellen, daß mit dem neuen Gesetz den Behörden ein Instrumentarium an Ermessensentscheidungen in die Hand gegeben wird, deren Anwendung von einem demokratischen Verständnis und menschlicher Rücksichtnahme getragen werden muß.

Bevor auf die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes eingegangen wird, ist zu bemerken, daß die gesetzte Begutachtungsfrist nicht ausreichen konnte, um den Entwurf mit jener Intensität zu behandeln, welche der Bedeutung dieser Materie gerecht wird. Es wird daher neuerlich die Notwendigkeit ausreichender Fristen zur Begutachtung legistischer Vorhaben betont. Dies ist damit zu begründen, daß der Österreichische Arbeiterkammertag einem gesetzlichen Auftrag zu entsprechen und seine Stellungnahme auf Grund eines alle Länderkammern einschließenden demokratischen Willensbildungsprozesses abzugeben hat.

Im einzelnen ist zu dem Entwurf anzuführen:

Zu § 3 Abs. 2 Z. 2

Der hier verwendete unbestimmte Gesetzesbegriff "schwerwiegender Verwaltungsübertretungen" ist abzulehnen. Stattdessen soll es deutlicher heißen: "wegen schwerwiegender auf Schädigung oder Gefährdung eines größeren Personenkreises gerichteter Verwaltungsübertretungen".

Zu § 3 Abs. 2 Z. 8

Die Hintanhaltung einer unerlaubten Ausländerbeschäftigung ist zweifellos eines der Ziele der gesetzlichen Neuregelung. Dieser Erfolg ist aber nur erreichbar, wenn neben der Verhängung eines

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Aufenthaltsverbotes gegen den unerlaubterweise Beschäftigten auch eine Strafe gegen dessen Beschäftiger verhängt wird.

Die bloße Abschiebung der Fremden bewirkt so lange nicht den Erfolg der Verhinderung unerlaubter Ausländerbeschäftigung als angesichts des wirtschaftlichen und sozialen Gefälles zu verschiedenen Staaten immer neue Fremde in das Land einströmen und ohne Erlaubnis zu vielfach unterkollektivvertraglichen Lohnbedingungen Beschäftigung erhalten.

Die mit der Vollziehung von Angelegenheiten der Fremdenpolizei befaßten Organe sollen daher durch Erlaß angewiesen werden, alle Sachverhaltsfeststellungen, die zur Verhängung eines Aufenthaltsverbotes gegen einen Fremden geführt haben, den zur Bestrafung von Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zuständigen Behörden bzw Organen zu übermitteln.

Zu § 4 Abs.2

Die hier vorgesehenen Fristen sind entschieden zu lang. Das Aufenthaltsverbot soll nicht erlassen werden dürfen, wenn jemand

1. seit mindestens 8 Jahren oder
2. die Hälfte seines Lebens, höchstens jedoch 8 Jahre seinen ununterbrochenen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat.

Nach dieser Zeit hat jemand einen derartigen Integrationsgrad erreicht, daß ein Aufenthaltsverbot nicht vertretbar ist. Gegen die Fristenhemmung infolge Strafhaft bestehen keine Bedenken.

Zu § 6 Abs.1

Hier sollte gegebenenfalls in den Erläuterungen klargestellt werden, daß zur Regelung der privaten Verhältnisse eines Ausländers, welche für die Verlängerung der Frist zur Ausreise maßgeblich sein können, auch auf die Geltendmachung arbeitsrechtlicher Ansprüche, zB gem. § 29 Ausländerbeschäftigungsgesetz zu achten ist.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

4.

Blatt

Zu § 7

Die Geltendmachung arbeitsrechtlicher Ansprüche soll auch als wichtiger privater Grund für die Bewilligung der Wiedereinreise gelten.

Zu § 11 Abs.1 Z.2

Der unbestimmte Gesetzesbegriff "mit beträchtlicher Strafe bedroht" bedarf der Konkretisierung. Dies könnte etwa bei einer Strafdrohung mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe angenommen werden.

Zu § 14 Abs.2

Um das in den Erläuterungen genannte Ziel der Rechtssicherheit für den Fremden zu erreichen, soll die Gewährung eines Abschiebungsaufschubes durch Bescheid ausdrücklich im Gesetzes- text festgelegt werden.

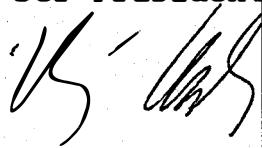
Der ungewisse Hinweis in den Erläuterungen auf eine "der Rechtskraft fähigen Form" ist nicht geeignet, die gewünschte - rechtsstaatlichen Prinzipien entsprechende - Rechtssicherheit zu verschaffen.

Zu §§ 36 und 43

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind dahingehend zu ergänzen, daß jenen Personen, deren Daten erfaßt werden, von der Behörde Mitteilung zu machen ist, welche Daten mit welcher Dauer und welchem Zweck gespeichert werden.

Zu den übrigen Bestimmungen des Entwurfes werden keine Bemerkungen vorgebracht

Der Präsident:




Der Kammeramtsdirektor:

iv

